

Reglement über die Berechnungsansätze für die Kosten der Dienstleistungen der Stadtpolizei

Beschlossen vom Stadtrat am 27. September 2016

Art. 1 Arbeitsleistungen

Stundenansatz für Mitarbeitende (jede angebrochene Viertelstunde wird verrechnet)	Fr. 80.–
Einsatzkostenpauschale	Fr. 80.–
Verkehrsunfälle, inkl. Rapport	Fr. 100.–
Bewilligungsgebühr für Veranstaltungen	Fr. 20.–
	bis Fr. 800.–
Signalisationsmaterial; Grundgebühr bei leihweiser Abgabe	Fr. 40.–
Mofaexpertise	Fr. 90.–
Plan / Skizze Format A4	Fr. 20.–
Plan / Skizze Format A3	Fr. 40.–
Elcovision (Verkehrsunfallfotografie), zuzüglich Auswertungskosten Dritter	Fr. 100.–

Art. 2 Fahrzeugeinsatz

Patrouillenfahrzeug / Unfallwagen / Lieferwagen mindestens pro Einsatz (pauschal inkl. max. 30 km) pro km	Fr. 60.– Fr. 1.80
---	----------------------

Art. 3 Material

Einsatz von Alkoholtestgeräten	Fr. 20.–
Einsatz von Alkoholmessgeräten	Fr. 100.–
Drugwipe	Fr. 35.–
Urintest	Fr. 20.–
Rettungsdecke	Fr. 30.–
Leuchtkerze (Blitzlichtflambeau)	Fr. 6.–
Stundenansatz Notstromgruppe (jede angebrochene Viertelstunde wird verrechnet)	Fr. 40.–
Fotos je	Fr. 20.–

Art. 4 Signalisation

Signal Stück pro Tag	Fr. 8.–
Signalisations-Gegenstand pro Woche, pauschal	Fr. 30.–
Signalisations-Gegenstand pro Monat, pauschal (ab mindestens einem vollen Monat)	Fr. 80.–
Lampe mit Batterie, Böckli oder Absperrvorrichtung Stück pro Tag	Fr. 10.–

Art. 5 Kostenverrechnung an Dritte

Zellenbelegung pro Nacht (Zellenreinigung nach Aufwand)	Fr. 150.–
Blutentnahme durch den Arzt (zuzüglich Kosten Arzt und Institut für Rechtsmedizin)	Fr. 40.–
Beitrag für eingesammelte Fahrräder (pauschal)	Fr. 20.–
Standgebühr für sichergestellte oder stillgelegte Fahrzeuge pro Tag (interner Standplatz Polizei)	Fr. 20.–
Wagenreinigung (Innenreinigung) pro Stunde, pauschal	Fr. 80.–
Weitere Auslagen für Dienstleistungen Dritter, pauschal (zuzüglich effektive Kosten)	Fr. 10.–

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Für alle hier nicht aufgeführten Dienstleistungen gelten die jeweils von der Regierung beschlossenen Berechnungsansätze für die Kosten der Dienstleistungen der Kantonspolizei Graubünden.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 3. Oktober 2011.